

|   |   |
|---|---|
| <b>Vorlage</b>  | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich<br><input type="checkbox"/> nichtöffentlich  |
| Der Bürgermeister<br>Fachbereich:<br><br>Organisation, Personal und<br>Verwaltung | Vorlage-Nr.: <b>386/18</b><br><br>zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Finanzausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Bühnenausschuss</li> <li><input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:</li> </ul> |
| Datum: 21. Aug. 2018  | zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat  |
|   | zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:<br><input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 13. September 2018   |

**Berufung einer Wahlleiterin und stellvertretender Wahlleiterinnen für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder**

**Beschlussentwurf:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beruft mit sofortiger Wirkung Frau Elke Bruchmann für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 zur Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beruft mit sofortiger Wirkung Frau Julia Kurzawa für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 zur ersten stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beruft Frau Juliane Schramm mit sofortiger Wirkung für den Kommunalwahlzyklus 2019 bis 2024 zur zweiten stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen im Wahlgebiet Stadt Schwedt/Oder. Im Wahlausschuss hat sie nur bei Abwesenheit der Wahlleiterin oder der ersten stellvertretenden Wahlleiterin Stimmrecht.

|  |  |  |   |                |
|--|--|--|---|----------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>   |  |  |   |                |
| <input checked="" type="checkbox"/> keine  | <input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | <input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt |   |                |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.  |  |  | <input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt. |                |
| Erträge:   | Produktkonto:                                | Aufwendungen:                              | Produktkonto:   | Haushaltsjahr: |
| Einzahlungen:  |  |  |   |                |
|  |  | Auszahlungen:                              |   |                |
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.<br><input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:<br><input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:<br>Deckungsvorschlag: |  |  |   |                |
| Datum/Unterschrift Kämmerer<br>Riccardo Tonk   |  |  |   |                |

|                                 |                                   |                                 |
|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Bürgermeister<br>Jürgen Polzehl | Beigeordnete<br>Annekathrin Hoppe | Fachbereichsleiter/in<br>Franze |
|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|

|                                 |  |            |
|---------------------------------|--|------------|
| Die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> hat in ihrer  | Sitzung am |
| Der Hauptausschuss              | <input type="checkbox"/> hat in seiner | Sitzung am |

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

**Begründung:**

Der Minister des Innern und für Kommunales hat nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) im GVBl. II, 2018, Nummer 52 am 17. August 2018 den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2019 festgesetzt.

Entsprechend § 15 Abs. 1, 2 und 4 BbgKWahlG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sind daher durch die jeweils zuständige Gemeindevertretung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages für das Wahlgebiet ein Wahlleiter und Stellvertreter zu berufen.

Frau Bruchmann übt das Amt der Wahlleiterin für die Kommunalwahlen schon langjährig aus.

Frau Kurzawa hat in der Zeit vom 01.05.2009 bis 28.02.2018 planmäßig mit einem Viertel ihrer Arbeitszeit in der Statistikstelle gearbeitet.

Durch diese Tätigkeit und ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wahlen seit 2009 hat sie fundierte Kenntnisse über die Aufgaben der Wahlleiterin erhalten.

Frau Kurzawa ist deshalb geeignet, das Amt der (ersten) stellvertretenden Wahlleiterin auszuüben.

Frau Schramm ist seit dem 01.03.2018 planmäßig mit einem Viertel ihrer Arbeitszeit in der Statistikstelle eingesetzt und wird von Frau Bruchmann auch in die Tätigkeiten eingearbeitet, die mit dem Amt der Wahlleiterin zusammenhängen.

Nach § 15 BbgKWahlG sind nur die Ämter des Wahlleiters und des (eines) Stellvertreters vorgesehen. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Wahlorgane ist es jedoch zweckmäßig und auch in anderen Kommunalverwaltungen üblich, mehrere Vertreter zu bestellen.

Die Einschränkung des Stimmrechtes für die zweite stellvertretende Wahlleiterin erfolgt, um das in § 16 BbgKWahlG vorgesehene Stimmverhältnis im Wahlausschuss zu wahren.

Der Wahlausschuss besteht demnach aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Die Beisitzer werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen berufen.